



Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
[REDACTED]	[REDACTED]	Tobias Schmitt Tobias.Schmitt@mwg.rlp.de	06131 16-5336 06131 1617-5336

Bitte immer angeben!

**Förderung gemäß § 14 a Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) i.V.m. §§ 19 ff.  
Krankenhausstrukturfondsverordnung (KHSFV) für das [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]  
[REDACTED] gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 KHSFV;  
Bewilligung**

Sehr geehrter [REDACTED],

ich freue mich Ihnen mitteilen zu können, dass Ihr Förderantrag nach § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 KHSFV für den Fördertatbestand „Digitale Pflege- und Behandlungsdokumentation“ bewilligt wird.

Ihr Vorhaben wird im Wege der Festbetragsförderung mit einem Festbetrag in Höhe von

[REDACTED]

gefördert, der hiermit bewilligt wird.

Davon entfällt ein Betrag in Höhe von [REDACTED] auf Bundesmittel aus dem Krankenhauszukunftsfonds und ein Betrag in Höhe von [REDACTED] auf Mittel des Landes

Rheinland-Pfalz. Sonstige Mittel zur Umsetzung des Vorhabens sind gegebenenfalls aus Eigenmitteln aufzubringen.

Gemäß den aktuell geltenden Haushaltsvorgaben des Landes Rheinland-Pfalz ist die Auszahlung der mit diesem Bescheid bewilligten Mittel bis zum 31. Dezember 2023 möglich.

Der als Anlage beigefügte Förderbescheid des Bundesamtes für Soziale Sicherung vom ■■■■■■■■■■, ist Grundlage und Bestandteil des vorliegenden Bewilligungsbescheides.

#### Rückforderungsvorbehalt

Das Land Rheinland-Pfalz behält sich die vollständige oder teilweise Rückforderung für den Fall vor, dass die Voraussetzungen für eine Auszahlung der Fördermittel von Anfang an nicht bestanden haben oder nachträglich entfallen sind, die Fördermittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind, angeforderte Nachweise oder sonstige Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorgelegt werden oder das Bundesamt für Soziale Sicherung den im Betreff genannten Förderbescheid gegenüber dem Land Rheinland-Pfalz entsprechend aufhebt.

#### Auflage

Im Rahmen der geförderten Strukturen sind Dienste und Anwendungen der Telematikinfrastruktur nach dem fünften Buch Sozialgesetzbuch zu nutzen, sobald diese zur Verfügung stehen.

#### **Begründung:**

Das Bundesamtes für Soziale Sicherung hat die Förderfähigkeit des Vorhabens nach § 14 a Abs. 5 KHG i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 3 KHStV anerkannt und dem Land Rheinland-Pfalz mitgeteilt, dass die Voraussetzungen für eine Förderung Ihres Vorhabens erfüllt sind. Die Höhe des Investitionsvolumens beläuft sich voraussichtlich auf ■■■■■■■■■■

Das Vorhaben hat die Einrichtung einer durchgehenden, strukturierten elektronischen Dokumentation von Pflege- und Behandlungsleistungen sowie die Einrichtung von Systemen, die eine automatisierte und sprachbasierte Dokumentation von Pflege- und Behandlungsleistungen unterstützen zum Gegenstand. Der Zielsetzung des §14 a Abs. 2 KHG i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KHSFV wird damit entsprochen.

Es wurde nachgewiesen, dass die in der Richtlinie des Bundesamtes für Soziale Sicherung zur Förderung von Vorhaben zur Digitalisierung der Prozesse und Strukturen im Verlauf eines Krankenhausaufenthaltes von Patientinnen und Patienten nach § 21 Abs. 2 KHSFV aufgeführten MUSS-Kriterien bei Vorhabenende erfüllt sein werden.

Die im Antrag für die Maßnahme veranschlagten Kosten sind in Höhe von [REDACTED] dem Grunde nach förderfähig gemäß § 20 Abs. 1 KHSFV und setzen sich ausweislich der Unterlagen wie folgt zusammen:

- Kosten für erforderliche technische und informationstechnische Maßnahmen in Höhe von [REDACTED],
- Kosten für die Beratungsleistungen bei der Planung des konkreten Vorhabens in Höhe von [REDACTED],
- Kosten für erforderliche personelle Maßnahmen einschließlich der Kosten für Schulungen des Personals in Höhe von [REDACTED],
- Kosten für die Beschaffung von Nachweisen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KHSFV in Höhe von [REDACTED].

Die zweckentsprechende Verwendung der gewährten Fördermittel sowie die Beachtung der Vorgaben dieses Bescheides, seiner Bestimmungen und Nebenbestimmungen, der Landeshaushaltsordnung, insbesondere der §§ 23, 44 LHO sowie der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV zu § 44 LHO) und den Vorgaben der § 14 a KHG i.V.m. §§ 19 ff. KHSFV sind von Ihnen nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

Die folgenden Nachweise sind von Ihnen einmal jährlich - erstmals zum 1. März 2022 - an uns zu erbringen:

- Angaben über den Stand der Umsetzung und dem voraussichtlichen Abschluss des Vorhabens,
- einen Nachweis des oder der beauftragten, berechtigten externen oder krankenhaushausinternen IT-Dienstleisters darüber, dass die Förderrichtlinien des Bundesamtes für Soziale Sicherung eingehalten wurden,
- die Ergebnisse einer Zwischenprüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel oder die begründete Erklärung, dass eine entsprechende Zwischenprüfung nicht erfolgt ist,
- aussagekräftige Unterlagen zur Höhe des für die Krankenhausträger entstehenden Erfüllungsaufwands.

Die allgemeinen Nebenbestimmungen und Hinweise für Zuwendungen zu Projektförderungen (ANBest-P) sind Bestandteil dieses Bescheides. Ebenso sind die Vorgaben der Landeshaushaltsordnung des Landes Rheinland-Pfalz, speziell die Vorgaben der §§ 23 und 44 LHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften zu beachten.

Wir weisen darauf hin, dass eine vollständige oder teilweise Rückforderung der Fördermittel erfolgen kann, sofern eine der Voraussetzungen des oben genannten Rückforderungsvorbehaltes vorliegt.

Ein erster Mittelabruf der Fördersumme beim Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit ist möglich, sobald Ihnen durch die Maßnahme Kosten in Höhe von mindestens 35 Prozent der Antragssumme entstanden sind und diese fällig wurden. Dem Mittelabruf sind Verwendungsnachweise in Form von entsprechenden Belegen beizufügen.

Ich freue mich Ihr innovatives Projekt zu fördern und damit die Digitalisierung des Gesundheitswesens gemeinsam mit Ihnen voranzubringen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem für den Sitz des Beschwerden zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Anschrift des Verwaltungsgerichtes lautet für den Bereich

- der Stadt Koblenz sowie der Landkreise Ahrweiler, Altenkirchen, Bad Kreuznach, Birkenfeld, Cochem-Zell, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Hunsrück-Kreis, Rhein-Lahn-Kreis und Westerwaldkreis:

**Verwaltungsgericht Koblenz**  
**Deinhardpassage 1**  
**56068 Koblenz**

- der Städte Mainz und Worms sowie der Landkreise Alzey-Worms und Mainz-Bingen:

**Verwaltungsgericht Mainz**  
**Ernst-Ludwig-Straße 9**  
**55116 Mainz**

- der Städte Frankenthal, Kaiserslautern, Landau in der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein, Neustadt an der Weinstraße, Pirmasens, Speyer und Zweibrücken sowie der Landkreise Bad Dürkheim, Donnersbergkreis, Germersheim, Kaiserslautern, Kusel, Rhein-Pfalz-Kreis, Südliche Weinstraße und Südwestpfalz:

**Verwaltungsgericht Neustadt**  
**Robert-Stolz-Straße 20**  
**67433 Neustadt an der Weinstraße**

- der Stadt Trier sowie der Landkreise Bernkastel-Wittlich, Bitburg-Prüm, Vulkan-eifelkreis und Trier-Saarburg:

**Verwaltungsgericht Trier**

**Egbertstraße 20a**

**54295 Trier.**

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Bei einer schriftlichen Klageerhebung ist die Klagefrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift noch vor Ablauf dieser Frist bei dem Gericht eingegangen ist.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Mit freundlichen Grüßen

Clemens Hoch

Anlagen:

Förderbescheid des BAS

Nebenbestimmungen

Gesetzestext §§ 23, 44 LHO, VV zu § 44 LHO